

07.04.97

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Zwischenbericht und Stellungnahme der Bundesregierung zu dem
Beschluß des Bundesrates zum Vorschlag einer Verordnung (EG)
des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen
Überwachung und Koordinierung und zum Vorschlag einer
Verordnung (EG) des Rates über die Klärung und Beschleunigung
des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit"**

Dr. Jürgen Stark
Staatssekretär im
Bundesministerium der Finanzen
IX B 2 - W 3512 - 18/97

Bonn, den 3. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 31. Januar 1997 zu den Vorschlägen für Verordnungen (EG) des Rates zum "Stabilitäts- und Wachstumspakt" die Erwartung geäußert, frühzeitig an den Vorarbeiten zur Fortentwicklung des "Stabilitäts- und Wachstumspaktes" beteiligt zu werden (Ziffer 2). Ferner hat er in Ziffer 3 um eine Stellungnahme gebeten zur Rechtsgrundlage des "Stabilitäts- und Wachstumspaktes". *)

In der Anlage übersende ich Ihnen einen ersten Zwischenbericht über die Arbeiten zum "Stabilitäts- und Wachstumspakt" sowie die erbetene Stellungnahme.



*) Drucksache 861/96 (Beschluß)

Bundesministerium der Finanzen

27. März 1997

**Zwischenbericht zu den Arbeiten zum „Stabilitäts- und Wachstumspakt“
gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates in Dublin im Dezember 1996**

1. Entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Dublin im Dezember 1996 hat eine Arbeitsgruppe des Ministerrates ihre Beratungen über die Umsetzung des in Dublin vereinbarten „Stabilitäts- und Wachstumspakts“ in Rechtstexte aufgenommen, über die der informelle ECOFIN-Rat am 4./5. April weiter beraten wird. Die Europäische Kommission hat am 18. März 1997 ihre offiziellen Vorschläge für die Ratsverordnungen zum Stabilitäts- Wachstumspakt verabschiedet (vgl. Anlage). Im Anschluß an den informellen ECOFIN-Rat und im Lichte der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der EU-Kommission werden die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe fortgesetzt.
2. Die Kommissionsvorschläge für die Verordnung (EG) des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung (Artikel 103 EGV) und für die Verordnung (EG) des Rates über die Klärung und Beschleunigung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ (Artikel 104c EGV) decken sich in vielen Punkten mit den Ergebnissen der Beratungen der Arbeitsgruppe des Rates. Dies gilt z.B. in der Verordnung nach Artikel 103 EGV hinsichtlich der jährlichen Vorlage von Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen, über deren Inhalt und Überwachung ihrer Umsetzung sowie über die Auslösung des „Frühwarnsystems“, wenn die tatsächliche Haushaltsentwicklung von den Zielsetzungen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt bzw. einen Haushalt im Überschuß abweicht. Dies gilt auch in der Verordnung nach Artikel 104c EGV hinsichtlich der klaren Definition eines „ausnahmsweise“ Überschreitens des 3%-Defizit-Kriteriums und der Beschleunigung des Verfahrens einschließlich der Verhängung von Sanktionen. Die Bundesregierung kann den überwiegenden Teil der Kommissionsvorschläge akzeptieren, da sich die Formulierungen eng an den in Dublin verabschiedeten Text anlehnen.
3. Aus Sicht der Bundesregierung ist in den Kommissionsvorschlägen jedoch insbesondere nicht akzeptabel, einzelne Bestimmungen der Verordnungen hinsichtlich der Rechtssetzungsakte des Rates durch den Zusatz „in der Regel“ aufzuweichen, wenn dies der Dublin-Text nicht ausdrücklich vorgesehen hat. Mißverständlich - und in dieser Form nicht akzeptabel - ist aus Sicht der Bundesregierung auch der vorgeschlagene Artikel 11 der Verordnung nach Artikel 103, der die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten für die Sicherung der Haushaltsdisziplin verwischt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES

.....

über die Verstärkung der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein reibungsloses Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion setzt nicht nur die Erfüllung der Konvergenzkriterien, sondern auch stabile und dauerhafte Wirtschafts- und Haushaltsergebnisse voraus. Die Wahrung einer gesunden Haushaltslage in den Mitgliedstaaten trägt mittel- und langfristig zur Schaffung geeigneter Bedingungen für anhaltendes Wachstum von Produktion und Beschäftigung bei. In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion muß zur Absicherung der Währungsstabilität Haushaltsdisziplin gewährleistet sein.

(2) Der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten muß ein Rahmen vorgegeben werden, der Handlungsspielraum für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturbedingte Störungen bietet und die Entstehung übermäßiger Defizite verhindert.

(3) Im Kontext der einheitlichen Währung kommt einer engeren Koordinierung der Haushaltspolitik und anderer Bereiche der Wirtschaftspolitik eine noch größere Bedeutung zu.

(4) Der Referenzwert für das öffentliche Defizit von 3 % des BIP im Sinne von Artikel 1 des Protokolls (Nr. 5) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ist unter normalen Umständen als Obergrenze anzusehen. Daher sollte angestrebt werden, daß die öffentlichen Haushalte mittelfristig einen Saldo nahe null oder einen Überschuß aufweisen, unter gebührender Berücksichtigung besonderer nationaler Gegebenheiten.

(5) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Absatz 3 und 4 EG-Vertrag sollte zu einem Frühwarnsystem weiterentwickelt werden, in dessen Rahmen der Rat gegebenenfalls einen Mitgliedstaat darauf aufmerksam macht, daß Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit kein übermäßiges öffentliches Defizit entsteht. Im Rahmen dieses Verfahrens der multilateralen Überwachung sollte weiterhin sowohl die Entwicklung in sämtlichen Bereichen der Wirtschaft der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft beobachtet als auch über die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den "Grundzügen der Wirtschaftspolitik" im Sinne von Artikel 103 Absatz 2 gewacht werden.

(6) Diese Verordnung ist Teil des *Stabilitäts- und Wachstumspakts* zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin in Stufe 3 der WWU. Der Pakt bezweckt vor allem zweierlei (i) Verstärkung der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung und (ii) Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Der zweite Aspekt beinhaltet die Festlegung von - alle Mitgliedstaaten betreffenden - Fristen für die Durchführung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und von - nur Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, betreffenden - Bestimmungen über die Verhängung von Sanktionen

(7) Die Regeln für die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sind in der Verordnung [...] des Rates niedergelegt.

(8) An die wertvollen Erfahrungen ist anzuknüpfen, die in den ersten beiden Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion mit Konvergenzprogrammen als Instrumente zur Vorgabe von Zielen und als Grundlage für die Beobachtung gemacht wurden.

(9) Für Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, ist gemäß Artikel 109 j EG-Vertrag festgestellt worden, daß sie einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz und insbesondere eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand erreicht haben. Die Wahrung einer gesunden Haushaltslage in den einzelnen Mitgliedstaaten ist erforderlich, um Währungsstabilität zu gewährleisten und geeignete Bedingungen für anhaltendes Wachstum von Produktion und Beschäftigung zu schaffen. Auf die genannten Mitgliedstaaten ist als teilnehmende Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen. Diese Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, mittelfristige Haushaltsprogramme (Stabilitätsprogramme genannt) vorzulegen, die wichtigsten Angaben, die derartige Programme zu enthalten haben, müssen festgelegt werden.

(10) Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht einführen, sind nichtsdestoweniger, gemäß den in Artikel 3 a EG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen und im Hinblick auf eine spätere Einführung der einheitlichen Währung, weiterhin zu einer Politik verpflichtet, die auf Preisstabilität, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Bedingungen sowie eine längerfristig tragbare Zahlungsbilanzsituation abzielt. Auf diese Mitgliedstaaten ist als nicht teilnehmende Mitgliedstaaten Bezug zu nehmen. Diese Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Konvergenzprogramme vorzulegen, die wichtigsten Angaben, die derartige Programme zu enthalten haben, müssen festgelegt werden.

(11) Für die Vorlage von Stabilitätsprogrammen und Konvergenzprogrammen sowie den entsprechenden aktualisierten Fassungen müssen Fristen gesetzt werden.

(12) Im Interesse der Transparenz und einer wohlinformierten Öffentlichkeit sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre Stabilitätsprogramme bzw. Konvergenzprogramme zu veröffentlichen.

(13) Für die Prüfung der Stabilitätsprogramme und Konvergenzprogramme durch den Rat sind Regeln festzulegen.

(14) Die Beobachtung der Umsetzung der Stabilitätsprogramme und Konvergenzprogramme sollte im Rahmen der multilateralen Überwachung und unter Bezugnahme auf die "Grundzüge der Wirtschaftspolitik" erfolgen. Besondere Aufmerksamkeit sollte Abweichungen von den Zielvorgaben für den öffentlichen Haushaltssaldo gegeben werden, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion in Gefahr bringen könnten. Damit sich ein öffentliches Defizit in einem Mitgliedstaat nicht erheblich verschlimmert, sollte der Rat dem Mitgliedstaat empfehlen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Bei einem anhaltenden Abweichen vom vorgegebenen Haushaltsziel sollte der Rat es für angezeigt halten, seine Empfehlung zu verschärfen und zu veröffentlichen. Richtet sich eine derartige Empfehlung an einen nicht teilnehmenden Mitgliedstaat, so kann sie sich auch auf Maßnahmen beziehen, durch die ein Abweichen von anderen Konvergenzziele verhindert werden soll.

(15) Sind die Verpflichtungen für teilnehmende und nicht teilnehmende Mitgliedstaaten und die Regeln für die Überwachung ihrer Umsetzung auch in vieler Hinsicht ähnlich, so bedarf es doch einer getrennten Behandlung, da nicht teilnehmende Mitgliedstaaten möglicherweise noch keinen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht haben. Der Europäische Rat forderte die Kommission im Dezember 1996 in Dublin auf, einen Vorschlag für eine Verordnung für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten vorzulegen. Diese Verordnung umfaßt daher unterschiedliche Kapitel für die teilnehmenden Mitgliedstaaten und deren Stabilitätsprogramme und für die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und deren Konvergenzprogramme -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Zweck der Verordnung und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Regeln für die Vorlage und Prüfung der Stabilitätsprogramme und Konvergenzprogramme und für die Beobachtung von deren Umsetzung im Rahmen der multilateralen Überwachung festgelegt, die der Rat vorzunehmen hat, um das Entstehen übermäßiger öffentlicher Defizite bereits in einem frühen Stadium zu verhindern und die haushaltspolitische Überwachung und Koordinierung unter Bezugnahme auf die "Grundzüge der Wirtschaftspolitik" zu fördern.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind "teilnehmende Mitgliedstaaten" diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag einführen, und "nicht teilnehmende Mitgliedstaaten" diejenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben.

KAPITEL II

Stabilitätsprogramme

ABSCHNITT I

Vorlage und Inhalt von Stabilitätsprogrammen

Artikel 3

1. Jeder teilnehmende Mitgliedstaat legt Rat und Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 103 EG-Vertrag erforderlichen Angaben in Form eines "Stabilitätsprogramms" vor.
2. Stabilitätsprogramme enthalten folgende Angaben:
 - (a) mittelfristiges Ziel für die Haushaltslage (Saldo nahe null oder Überschuß) und Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den öffentlichen Haushaltssaldo, ausgedrückt im Verhältnis zum BIP; und der erwartete Anpassungspfad für die öffentliche Schuldenquote;
 - (b) die Hauptannahmen über die zu erwartende Wirtschaftsentwicklung und wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Stabilitätsprogramms von Belang sind, wie reales BIP-Wachstum, Beschäftigung und Preisniveauentwicklung;
 - (c) eine Darstellung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmvorgaben unternommen und geplant werden, sowie Bewertung der quantitativen Haushaltswirkung der wichtigsten haushaltspolitischen Maßnahmen;
 - (d) eine Untersuchung des Haushalts- und Verschuldungseffekts von Änderungen bei den wichtigsten ökonomischen Annahmen;
 - (e) Zusagen, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um ein Verfehlen der vorgegebenen Ziele zu verhindern.
3. Die Angaben über die Entwicklung der Haushaltssaldoquote und der Schuldenquote sowie die wichtigsten ökonomischen Annahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) sind auf Jahresbasis und beziehen sich neben dem laufenden Jahr und dem Vorjahr auf mindestens die drei folgenden Jahre

Artikel 4

1. Stabilitätsprogramme sind bis zum 1. Januar 1999 vorzulegen. Danach sind alljährlich aktualisierte Programme vorzulegen. Ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung zu einem späteren Zeitpunkt einführt, legt innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluß des Rates über seine Teilnahme an der einheitlichen Währung ein Stabilitätsprogramm vor.
2. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Stabilitätsprogramme und aktualisierten Programme.

ABSCHNITT 2

Überwachung der Haushaltslage und Frühwarnsystem

Artikel 5

1. Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c FG-Vertrag prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 EG-Vertrag, ob, unter Berücksichtigung besonderer nationaler Gegebenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, das mittelfristige Haushaltsziel des Stabilitätsprogramms der Sicherheitsmarge entspricht, deren es zur Verhütung eines übermäßigen Defizits bedarf, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen. Der Rat prüft, ob die in dem Stabilitätsprogramm enthaltenen Angaben die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaates mit den "Grundzügen der Wirtschaftspolitik" übereinstimmt.
2. Die Prüfung eines Stabilitätsprogramms durch den Rat im Sinne von Absatz 1 erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt, auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 109 c EG-Vertrag, in der Regel eine Stellungnahme zu dem Stabilitätsprogramm ab. Gelangt der Rat zu der Auffassung, daß Ziele und andere Inhalte eines Programms anspruchsvoller formuliert werden sollten, so wird er in der Regel in Übereinstimmung mit Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat richten, das Programm anzupassen..
3. Aktualisierte Stabilitätsprogramme werden von dem Ausschuß nach Artikel 109 c EG-Vertrag auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission geprüft; gegebenenfalls können aktualisierte Programme auch vom Rat gemäß dem Verfahren der Absätze 1 und 2 geprüft werden.

Artikel 6

1. Auf der Grundlage von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c EG-Vertrag beobachtet der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Absatz 3 EG-Vertrag die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, insbesondere um zu ermitteln, ob die Haushaltslage von dem im Stabilitätsprogramm vorgegebenen mittelfristigen Ziel für den öffentlichen Haushaltssaldo oder von dem entsprechenden Anpassungspfad erheblich abweicht oder abzuweichen droht.
2. Ist ein erhebliches Abweichen der Haushaltslage von der mittelfristigen Zielvorgabe oder vom entsprechenden Anpassungspfad festzustellen, so richtet der Rat, um - falls erforderlich - frühzeitig vor dem Entstehen eines übermäßigen Defizits zu warnen, in der Regel gemäß Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, notwendige Haushaltsanpassungsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Ist aufgrund der Beobachtung der weiteren Entwicklung der Haushaltslage festzustellen, daß deren Abweichen von der mittelfristigen Zielvorgabe oder vom entsprechenden Anpassungspfad anhält oder sich verstärkt, so richtet der Rat in der Regel eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und kann gemäß Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag seine Empfehlung veröffentlichen.

KAPITEL III

Konvergenzprogramme

ABSCHNITT 3

Vorlage und Inhalt von Konvergenzprogrammen

Artikel 7

1. Jeder nicht teilnehmende Mitgliedstaat legt Rat und Kommission die zur regelmäßigen multilateralen Überwachung im Sinne von Artikel 103 EG-Vertrag erforderlichen Angaben in Form eines "Konvergenzprogramms" vor.
2. Konvergenzprogramme enthalten folgende, insbesondere für Variablen im Zusammenhang mit den Konvergenzkriterien stehende Angaben:
 - (a) das mittelfristige Ziel für die Haushaltslage (Saldo nahe null oder Überschuß) und den Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel für den öffentlichen Haushaltssaldo, ausgedrückt im Verhältnis zum BIP, den erwarteten Anpassungspfad für die öffentliche Schuldenquote; und das mittelfristige währungspolitische Ziel im besonderen die Inflationsrate und den Wechselkurs betreffend ;
 - (b) die Hauptannahmen über die zu erwartende Wirtschaftsentwicklung und wichtige ökonomische Variablen, die für die Umsetzung des Konvergenzprogramms von Belang sind, wie reales BIP-Wachstum, Beschäftigung und Preisniveauentwicklung;
 - (c) eine Darstellung der haushaltspolitischen und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Erreichung der Programmvorgaben unternommen und geplant werden, sowie Bewertung der quantitativen Haushaltswirkung der wichtigsten haushaltspolitischen Maßnahmen;
 - (d) eine Untersuchung des Haushalts- und Verschuldungseffekts von Änderungen bei den wichtigsten ökonomischen Annahmen;
 - (e) Zusagen, gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um ein Verfehlen der vorgegebenen Ziele zu verhindern.
3. Die Angaben über die Entwicklung der Haushaltssaldoquote und der Schuldenquote sowie die wichtigsten ökonomischen Annahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) sind auf Jahresbasis und beziehen sich neben dem laufenden Jahr und dem Vorjahr auf mindestens die drei folgenden Jahre.

Artikel 8

1. Konvergenzprogramme sind bis zum 1. Januar 1999 vorzulegen. Danach sind alljährlich aktualisierte Programme vorzulegen.
2. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ihre Konvergenzprogramme und aktualisierten Programme.

ABSCHNITT 4

Überwachung der Haushaltslage und Frühwarnsystem

Artikel 9

1. Auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c EG-Vertrag prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 EG-Vertrag, ob, unter Berücksichtigung besonderer nationaler Gegebenheiten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, die mittelfristigen Haushaltsziele der Sicherheitsmarge entsprechen, deren es zur Verhütung eines übermäßigen Defizits bedarf, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, realistisch sind und ob die laufenden und geplanten Maßnahmen ausreichen, um den angestrebten Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel sicherzustellen und anhaltende Konvergenz zu erreichen. Der Rat prüft, ob die in dem Konvergenzprogramm enthaltenen Angaben die engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik erleichtern und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaates mit den "Grundzügen der Wirtschaftspolitik" übereinstimmt.
2. Die Prüfung eines Konvergenzprogramms durch den Rat im Sinne von Absatz 1 erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat gibt, auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Ausschusses nach Artikel 109 c EG-Vertrag, zu dem Konvergenzprogramm eine Stellungnahme ab. Gelangt der Rat zu der Auffassung, daß Ziele und andere Inhalte eines Programms anspruchsvoller formuliert werden sollten, so wird er in der Regel in Übereinstimmung mit Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat richten, das Programm anzupassen.
3. Aktualisierte Konvergenzprogramme werden von dem Ausschuß nach Artikel 109 c EG-Vertrag auf der Grundlage von Bewertungen durch die Kommission geprüft; gegebenenfalls können aktualisierte Programme auch vom Rat gemäß dem Verfahren der Absätze 1 und 2 geprüft werden.

Artikel 10

1. Auf der Grundlage von Angaben der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie Bewertungen durch die Kommission und den Ausschuß nach Artikel 109 c EG-Vertrag, beobachtet der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Absatz 3 EG-Vertrag die Umsetzung der Konvergenzprogramme, insbesondere um zu ermitteln, ob die Haushaltslage von dem im Konvergenzprogramm vorgegebenen mittelfristigen Ziel für den öffentlichen Haushaltssaldo oder von dem entsprechenden Anpassungspfad erheblich abweicht oder abzuweichen droht. Außerdem beobachtet der Rat die Preisniveau- und Wechselkursentwicklung unter Berücksichtigung der im Konvergenzprogramm vorgegebenen Ziele.
2. Ist ein erhebliches Abweichen der Haushaltslage von der mittelfristigen Zielvorgabe oder vom entsprechenden Anpassungspfad festzustellen, so richtet der Rat, um - falls erforderlich - frühzeitig vor dem Entstehen eines übermäßigen Defizits zu warnen, in der Regel gemäß Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, notwendige Haushaltsanpassungsmaßnahmen zu ergreifen.
3. Ist aufgrund der Beobachtung der weiteren Entwicklung der Haushaltslage festzustellen, daß deren Abweichen von der mittelfristigen Zielvorgabe oder vom entsprechenden Anpassungspfad anhält oder sich verstärkt, so richtet der Rat in der Regel eine Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und kann gemäß Artikel 103 Absatz 4 EG-Vertrag seine Empfehlung veröffentlichen.

KAPITEL IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

Unbeschadet der Beurteilung der Haushaltslage in einzelnen Mitgliedstaaten bewertet der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Absatz 3 EG-Vertrag ebenfalls die haushaltspolitische Entwicklung, wie sie sich aus den nationalen Stabilitätsprogrammen, Konvergenzprogrammen und aktualisierten Programmen im Gebiet der einheitlichen Währung und in der Europäischen Gemeinschaft insgesamt ergibt.

Artikel 12

In ihre Berichte an das Europäische Parlament gemäß Artikel 103 Absatz 4 Unterabsatz 2 EG-Vertrag nehmen der Präsident des Rates und die Kommission die Ergebnisse der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Überwachung auf.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

II/109/97-DE-rev.2/orig.EN
10.3.1997

**Vorschlag der Kommission
für eine
VERORDNUNG (EG) NR. ... DES RATES**

.....

über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104c Absatz 14,

auf Vorschlag der Kommission.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein reibungsloses Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion setzt nicht nur die Erfüllung der Konvergenzkriterien, sondern auch stabile und dauerhafte Wirtschafts- und Haushaltsergebnisse voraus. Die Wahrung einer gesunden Haushaltslage in den Mitgliedstaaten trägt mittel- und langfristig zur Schaffung geeigneter Bedingungen für ein anhaltendes Wachstum von Produktion und Beschäftigung bei. In der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion muß zur Absicherung der Währungsstabilität Haushaltsdisziplin gewährleistet sein.

(2) Der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten muß ein Rahmen vorgegeben werden, der Handlungsspielraum für die Anpassung an außergewöhnliche und konjunkturbedingte Störungen bietet und die Entstehung übermäßiger Defizite verhindert. Es ist notwendig den Begriff vorübergehendes und außergewöhnliches Überschreiten des Referenzwertes, hervorgerufen durch ein ungewöhnliches Ereignis oder durch einen starken wirtschaftlichen Abschwung bezugnehmend auf Artikel 104c Absatz 2, zu definieren.

(3) Das Protokoll Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthält Bestimmungen über die Durchführung des in Artikel 104c vorgesehenen Verfahrens; weitere Durchführungsbestimmungen sind erforderlich. Nach dem zweiten Unterabsatz von Artikel 104c Absatz 14 verabschiedet der Rat hierzu geeignete Bestimmungen. Die Bestimmungen dieser Verordnung bilden zusammen mit den Bestimmungen des Protokolls ein neues zusammenhängendes Regelwerk.

(4) Nach Artikel 109k Absatz 3 EG-Vertrag gelten die Absätze 9 und 11 von Artikel 104c nicht für Mitgliedstaaten mit einer Ausnahmeregelung. In Übereinstimmung mit Absatz 2 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark gelten Absätze 9 und 11 von Artikel 104c nicht für Dänemark, solange es die im Zusammenhang mit dem Beschluß von Edinburg vom 12. Dezember 1992 erfolgte Notifizierung, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird, nicht rückgängig macht. Absatz 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bestimmt u.a., daß Absatz 5 des genannten Protokolls für den Fall gelten soll, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Absatz 5 bestimmt unter anderem, daß Artikel 104c, Absätze 1, 9 und 11 nicht für das Vereinigte Königreich gelten soll.

(5) Für die Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit müssen Definitionen und Fristen festgelegt werden, damit eine zügige und wirksame Anwendung gewährleistet ist. Zur wirksamen Anwendung des Verfahrens muß außerdem festgelegt werden, auf welche Weise die in Artikel 104 c EG-Vertrag vorgesehenen Sanktionen auf jährlicher Grundlage gegen Mitgliedstaaten verhängt werden können, die es anhaltend versäumen, ein übermäßiges Defizit zu korrigieren.

(6) Diese Verordnung ist Teil des *Stabilitäts- und Wachstumspakts* zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin in Stufe 3 der WWU. Der Pakt bezweckt vor allem zweierlei: (i) Verstärkung der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung und (ii) Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Der erste Aspekt beinhaltet den Aufbau eines Frühwarnsystems, mit dem bereits geraume Zeit, bevor ein Defizit übermäßig wird, Abweichungen der Mitgliedstaaten vom mittelfristigen Haushaltsentwicklungspfad festgestellt werden und der Rat Empfehlungen für Korrekturmaßnahmen abgeben kann.

(7) Die Regeln für die Verstärkung der haushaltspolitischen Überwachung und Koordinierung sind in der Verordnung [.....] des Rates niedergelegt.

(8) Die verstärkte Überwachung im Sinne der Verordnung [.....] soll zusammen mit der haushaltspolitischen Überwachung durch die Kommission im Sinne von Artikel 104 c Absatz 2 EG-Vertrag eine wirksame und rasche Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erleichtern .

(9) In Anbetracht dessen erscheint ein Gesamtzeitraum von längstens zehn Monaten ab dem Tage, an dem das Verfahren durch Mitteilung der Haushaltsdaten oder auf andere Weise ausgelöst worden ist, bis zur etwaigen Verhängung von Sanktionen sowohl möglich als auch angemessen, um Druck auf den betreffenden Mitgliedstaat auszuüben, damit er Korrekturmaßnahmen ergreift. Sollte das Verfahren im März anlaufen, so könnten Sanktionen damit noch im Kalenderjahr des Verfahrensbeginns verhängt werden.

(10).Die Empfehlung des Rates für eine Korrektur des übermäßigen Defizits oder für spätere Schritte im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit soll durch die betroffene Regierung vorausgesehen werden können , welche eine frühe Warnung erhält und dadurch einen langen Zeitraum hat um Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Angesichts des Ernstes der Lage, die durch das Entstehen eines übermäßigen Defizits in Stufe 3 gegeben wäre, ist schnelles Handeln aller Beteiligten geboten.

(11) Wird die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats tätig, um das übermäßige Defizit zu korrigieren, so wird sie bei den entsprechenden Maßnahmen das nationale Parlament heranziehen, falls das nationale Recht dies vorschreibt. Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit sollte den Parlamenten die Möglichkeit geben, ihrer Rolle voll gerecht zu werden. Ein nationaler Entscheidungsprozeß im Sinne des Artikels 3 von Protokoll Nr. 5 darf als solcher die zügige Durchführung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit nicht behindern.

(12) Es empfiehlt sich, in der Empfehlung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 7 Fristen für effektive Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats und für die Korrektur des übermäßigen Defizits festzulegen.

(13) Das Ziel des Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ist es der Regierung Anregungen für Korrekturmaßnahmen zu geben und in diesem Fall soll das Verfahren ruhen ; das Verfahren ist unverzüglich wiederaufzunehmen, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder sich als unangemessen erweisen

(14) Um einen ausreichenden Abschreckungseffekt des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten, erscheint es angezeigt, bei einem Beschluß des Rates über die Verhängung einer Sanktion von dem betreffenden Mitgliedstaat eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe zu verlangen. Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit wird jährlich angewandt; daher sollten auch die Sanktionen auf jährlicher Grundlage verhängt werden

(15) Die Definition von Sanktionen anhand einer festen Berechnungsregel beseitigt Unsicherheiten, so daß die an dem Verfahren Beteiligten über alle einschlägigen Informationen verfügen. Es ist angemessen, den zu hinterlegenden Betrag an das BIP des betreffenden Mitgliedstaats zu knüpfen. Es ist angemessen, daß die Zwangseinlage aus einer festen Komponente und einer variablen Komponente besteht, die zu der positiven Differenz zwischen dem Defizit und dem Referenzwert von 3 % des BIP proportional ist. Außerdem ist es angemessen, einen Höchstbetrag in Prozent des BIP festzusetzen, damit die Sanktionen nicht kontraproduktiv wirken.

(16) Veranlaßt die Hinterlegung einer unverzinslichen Zwangseinlage den betreffenden Mitgliedstaat nicht zu einer Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb von zwei Jahren nach dem Beschluß über die Bildung einer Zwangseinlage, so sind die Sanktionen zu verschärfen. In diesem Falle ist es angemessen, die Zwangseinlage in eine Geldbuße umzuwandeln.

(17) Werden bei der Korrektur des übermäßigen Defizits erhebliche Fortschritte erzielt, so sollte die Möglichkeit bestehen, die Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 12 in gewissem Umfang aufzuheben. Eine Aufhebung sämtlicher Sanktionen sollte erst dann erfolgen, wenn das übermäßige Defizit vollständig korrigiert worden ist.

(18) In der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit¹ sind genaue Regeln für die Mitteilung von Haushaltsdaten durch die Mitgliedstaaten niedergelegt.

(19) Nach Artikel 109 Absatz 8 EG-Vertrag ist in den Fällen, in denen der EG-Vertrag eine beratende Funktion für die Europäische Zentralbank (EZB) vorsieht, vor der Errichtung der EZB unter dieser das Europäische Währungsinstitut zu verstehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

ABSCHNITT I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Bestimmungen zur Beschleunigung und Klärung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit" festgelegt, mit dem Ziel, übermäßige öffentliche Defizite möglichst zu vermeiden und, sollte ein solches Defizit eintreten, es unverzüglich zu korrigieren.

Artikel 2

1. Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert als ausnahmsweise und vorübergehend überschritten im Sinne von Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Spiegelstrich EG-Vertrag, wenn dies auf ein ungewöhnliches Ereignis zurückzuführen ist, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die gesamtsstaatliche Finanzlage schwerwiegend beeinträchtigt, oder wenn dies durch einen schweren Wirtschaftsabschwung verursacht wurde. Liegt das ungewöhnliche Ereignis nicht mehr vor oder ist der schwere Wirtschaftsabschwung beendet oder wird vorausgeschätzt, daß er in dem Kalenderjahr zu Ende geht, das auf das Jahr folgt, in dem das öffentliche Defizit den Referenzwert überschreitet, so müssen außerdem die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, daß das Defizit in dem genannten folgenden Jahr unter den Referenzwert sinken wird.

¹ ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 7

2. Erstellt die Kommission einen Bericht im Sinne von Artikel 104 c Absatz 3 EG-Vertrag, so betrachtet sie den Referenzwert in der Regel nur dann aufgrund eines Wirtschaftsabschwungs als ausnahmsweise überschritten, wenn das reale BIP innerhalb eines Jahres um mindestens 2 % zurückgegangen ist.
3. Wenn der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 EG-Vertrag entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht, so berücksichtigt er bei seiner Prüfung der Gesamtlage sämtliche Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaats, aus denen hervorgeht, daß ein innerhalb eines Jahres eingetretener Rückgang des realen BIP um weniger als 2 % angesichts weiterer relevanter Umstände, insbesondere bei einem jähen Abschwung oder einem gegenüber den vorangegangenen Trends insgesamt sehr starken Rückgang der Produktion, gleichwohl außergewöhnlich ist.

ABSCHNITT 2

Beschleunigung des "Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit"

Artikel 3

1. Hat die Kommission einen Bericht gemäß Artikel 104 c Absatz 3 EG-Vertrag angenommen, so gibt der Wirtschafts- und Finanzausschuß gemäß Artikel 104 c Absatz 4 EG-Vertrag innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme ab.
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß ein übermäßiges Defizit besteht, so legt sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme nach Absatz 1 dem Rat eine Stellungnahme und eine Empfehlung zur Entscheidung vor.
3. Der Rat entscheidet gemäß Artikel 104 c Absatz 6 EG-Vertrag innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Termin für Mitteilungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Stellt der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 EG-Vertrag fest, daß ein übermäßiges Defizit besteht, so spricht er gleichzeitig gemäß Artikel 104 c Absatz 7 EG-Vertrag Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat aus.
4. In der Empfehlung, die der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 EG-Vertrag ausspricht, wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist für das Vornehmen wirksamer Maßnahmen und eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; dies sollte in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt, sofern keine besonderen Umstände eintreten.

Artikel 4

1. Hat der Rat festgestellt, daß keine wirksamen Maßnahmen im Sinne von Artikel 104 c Absatz 8 EG-Vertrag getroffen wurden, und beschließt er aufgrunddessen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen, so ergeht dieser Beschluß innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 104 c Absatz 6 und der Abgabe von Empfehlungen gemäß Artikel 104 c Absatz 7 EG-Vertrag.
2. Bei der Entscheidung darüber, ob seine Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 EG-Vertrag wirksame Maßnahmen ausgelöst haben, stützt sich der Rat auf amtlich bekanntgegebene Beschlüsse der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats. Erlangen diese amtlich bekanntgegebenen Beschlüsse keine Rechtskraft oder wird die Haushaltswirkung dieser Beschlüsse im Zuge ihrer Verabschiedung erheblich abgeschwächt, so läßt der Rat das "Verfahren bei einem übermäßigen Defizit" unverzüglich wieder aufleben.

Artikel 5

Beschließt der Rat, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist gemäß Artikel 104 c Absatz 9 Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluß innerhalb eines Monats, nachdem der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 8 EG-Vertrag festgestellt hat, daß keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden.

Artikel 6

Kommt ein Mitgliedstaat den nacheinander erfolgenden Beschlüssen des Rates nach den Artikeln 104 c Absatz 7 und Absatz 9 nicht nach, so beschließt der Rat gemäß Artikel 104 Absatz 11 Sanktionen. Ergeht ein entsprechender Beschluß, so geschieht dies unbeschadet von Artikel 9 innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluß des Rates gemäß Artikel 104 c Absatz 9 EG-Vertrag, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen.

Artikel 7

Unbeschadet von Artikel 9 trifft der Rat den Beschluß, Sanktionen zu verhängen, innerhalb von zehn Monaten nach dem Tag, an dem die das Vorliegen eines übermäßigen Defizits bestätigenden Daten mitgeteilt wurden. Bei einem bewußt geplanten Defizit, das nach Feststellung des Rates übermäßig ist, wird ein Eilverfahren angewandt.

Artikel 8

Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 104 c Absatz 11 EG-Vertrag zu verschärfen (abgesehen von der Verhängung von Geldbußen, die in Artikel 13 geregelt ist) oder einige oder sämtliche seiner Beschlüsse gemäß Artikel 104 c Absatz 12 EG-Vertrag aufzuheben, so ergeht dieser Beschluß innerhalb von zwei Monaten nach dem entsprechenden Termin für Mitteilungen im Sinne der Verordnung (EG) 3605/93 des Rates.

ABSCHNITT 3

Ruhen des Verfahrens und Beobachtung

Artikel 9

Das "Verfahren bei einem übermäßigen Defizit" ruht, wenn ein Mitgliedstaat in Reaktion auf eine Empfehlung nach Artikel 104 c Absatz 7 oder eine Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 wirksame Maßnahmen ergreift.

Artikel 10

1. Kommission und Rat beobachten die Durchführung der Maßnahmen, die dem betreffenden Mitgliedstaat in Reaktion auf Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 und einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 ergriffen werden. Werden entsprechende Maßnahmen nicht durchgeführt oder sind sie nach Auffassung des Rates unwirksam und schwächen dadurch die Haushaltswirkung ab, so trifft der Rat in der Regel unverzüglich einen Beschluß nach Artikel 104 c Absatz 9 bzw. Artikel 104 c Absatz 11.
2. Geht aus den Daten über die tatsächliche Entwicklung hervor, daß ein übermäßiges Defizit nicht innerhalb der in Empfehlungen nach Artikel 104 c Absatz 7 oder einer Inverzugsetzung nach Artikel 104 c Absatz 9 festgelegten Fristen korrigiert worden ist, so trifft der Rat in der Regel unverzüglich einen Beschluß nach Artikel 104 c Absatz 9 bzw. Artikel 104 c Absatz 11.

ABSCHNITT 4

Sanktionen

Artikel 11

Beschließt der Rat Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 104 c Absatz 11 EG-Vertrag, so wird in der Regel eine unverzinsliche Zwangseinlage verlangt. Der Rat kann beschließen, diese Einlage durch die in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Spiegelstrich EG-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zu ergänzen.

Artikel 12

Der Betrag der Einlage setzt sich aus einer festen Komponente in Höhe von 0,2 % des BIP und einer variablen Komponente in Höhe von einem Zehntel der Differenz zwischen dem als Prozentsatz des BIP ausgedrückten Defizit und dem Referenzwert des Jahres vor dem Beschluß, Sanktionen zu verhängen, zusammen. Der jährliche Gesamtbetrag der Zwangseinlage darf 0,5 % des BIP nicht überschreiten.

Artikel 13

Wurde das übermäßige Defizit nach Auffassung des Rates nicht korrigiert, so wird eine Zwangseinlage in der Regel zwei Jahre nach dem Beschluß, nach Artikel 104 c Absatz 11 die Zwangseinlage zu verlangen, in eine Geldbuße umgewandelt, unbeschadet des Artikels 9 dieser Verordnung.

Artikel 14

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 EG-Vertrag kann der Rat einige oder sämtliche der in Artikel 104 c Absatz 11 erster und zweiter Spiegelstrich EG-Vertrag genannten Sanktionen aufheben, soweit der Mitgliedstaat erhebliche, jedoch nicht ausreichende, Fortschritte bei der Korrektur des übermäßigen Defizits erzielt.

Artikel 15

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 EG-Vertrag hebt der Rat sämtliche Sanktionen auf, wenn der Beschluß über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits aufgehoben worden ist. Wurden gemäß Artikel 13 Geldbußen verhängt, so werden die entsprechenden Beträge nicht an den betreffenden Mitgliedstaat rücküberwiesen.

Artikel 16

Einlagen im Sinne von Artikel 12 werden bei der Kommission hinterlegt. Zinsen auf diese Einlagen und Geldbußen im Sinne von Artikel 13 fließen dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zu.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT
E A 1 - 63 01 27/10

Bonn, 3. April 1997
Hausruf: 34 38

V e r m e r k

Betr.: Stabilitätspakt

hier: Rechtsgrundlage der Verordnung über das Verfahren bei einem übermäßigen Haushaltsdefizit gemäß Art. 104 c EGV

1. In Übereinstimmung mit dem Juristischen Dienst des Rates ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die *Verordnung über das Verfahren bei einem übermäßigen Haushaltsdefizit* auf der Grundlage des Artikels 104 c Abs. 14 Unterabs. 2 EG-Vertrag verwirklicht werden kann. Diese Bestimmung gibt dem Rat einen erheblichen Spielraum für Maßnahmen zur Verstärkung des im EG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Art. 104 c Abs. 14 Unterabs. 2 EG-Vertrag gibt dem Rat die Befugnis, „weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens“ zu erlassen, indem er die entsprechenden Bestimmungen des „Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ durch „geeignete Bestimmungen“ ersetzt. Der Rat beschließt dabei einstimmig (alle Mitgliedstaaten) auf Vorschlag der Kommission.

Auf Art. 104 c Abs. 14 Unterabs. 3 EGV können hingegen nur „nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls“ gestützt werden. Der Begriff der „Durchführung“ ist in diesem Zusammenhang mit Rücksicht auf die Beschlußmodalitäten (qualifizierte Mehrheit, keine Beteiligung der Europäischen Zentralbank bzw. des Euro-

päischen Währungsinstituts) und in Abgrenzung von Art. 104 c Abs. 14 Unterabs. 2 EG-Vertrag eng auszulegen. Art. 104 c Abs. 14 Unterabs. 3 EG-Vertrag hat demnach eine deutlich geringere Tragweite als Unterabsatz 2 der Vorschrift.

Mit der Verordnung über das Verfahren bei einem übermäßigen Haushaltsdefizit wird das in Art. 104 c Abs. 1 bis 13 EG-Vertrag vorgesehene Sanktionsverfahren konkretisiert mit dem Ziel, dieses zu beschleunigen und zu klären. Die Bestimmungen der Verordnung gehen daher nach Inhalt und Tragweite über das hinaus, was unter „Durchführungsbestimmungen“ zum Protokoll i. S. v. Art. 104 c Abs. 14 Unterabs. 3 EG-Vertrag zu verstehen wäre.

2. Art. 104 c Abs. 14 Unterabs. 2 EG-Vertrag bestimmt, daß die vom Rat erlassenen Bestimmungen diejenigen des „Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ ablösen. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, daß diese Bestimmung nicht nur Vorschriften ermöglicht, die das Protokoll Nr. 5 ersetzen, sondern auch solche Vorschriften, die es ergänzen, und zwar durch Konkretisierung des in Art. 104 c EG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens. Das Protokoll wird nur insoweit abgelöst, als die nach Art. 104 c Abs. 14 Unterabs. 2 EG-Vertrag erlassenen Bestimmungen an seine Stelle treten sollen. Im übrigen bleibt das Protokoll bestehen. Die vorliegende Verordnung führt nicht zu einer Änderung, sondern zu einer Ergänzung des Protokolls durch Konkretisierung der in Art. 104 c EG-Vertrag vorgesehenen Bestimmungen, so daß das Protokoll nicht abgelöst wird, sondern in vollem Umfang bestehen bleibt. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen steht dies im Einklang mit Art. 104 c Abs. 14 Unterabs. 2 EG-Vertrag.

gez. Maass